

Der DHV hatte Rechtsanwalt Dr. Busz beauftragt zu prüfen, ob nicht kommerziell veranstaltete Vereinsreisen den gleichen Haftungsregelungen (Haftung des Reiseveranstalters) unterliegen wie kommerziell, von Flugschulen durchgeführte Reisen.

Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. Busz

Sicherlich lässt sich nicht von der Hand weisen, dass sich im Einzelfall bei Vereinsreisen andere Haftungsmaßstäbe ergeben können, als dies bei professionell organisierten Reisen von Flugschulen der Fall ist.

Allerdings kann durchaus die Haftung des Leiters eines Vereinsausflugs in Betracht kommen. Verfolgt beispielsweise ein Verein lediglich das Ziel der Reiseorganisation, ohne ein eigenes Fluggebiet zu unterhalten, und werden im Rahmen dieser Vereinsausfahrten komplett durch organisierte Touren angeboten (Anreise, Unterkunft, Flugbetreuung etc.) und wird hierfür womöglich auch noch ein Unkostenbeitrag erhoben, so kommt eine Haftung des Reiseveranstalters in verstärktem Maße in Betracht. Dies gilt umso mehr, wenn sich die Reiseteilnehmer aufgrund der Reisebeschreibung eine Flugberatung mit Einweisung in das Gelände bzw. Einschätzung der konkreten Flugbedingungen vor Ort erwarten. Soweit diese „Flugberatung“ erkennbar, bspw. von einem Neueinsteiger, zur Grundlage der Teilnahme an einem Ausflug erklärt wird, kann sich zweifelsohne eine gesetzliche Haftung aufgrund der Verletzung von Schutzpflichten ergeben, da durch den sozialen Kontakt eine vertragsähnliche Sonderbeziehung zustande gekommen ist. Vor allem wenn die Flugberatung für den Reiseteilnehmer erkennbar wesentliche Bedeutung hat und bei seiner Flugentscheidung maßgebliche Berücksichtigung findet, kommt auch eine Reiseleiterhaftung bei Vereinsausfahrten in Betracht. Unabhängig von der Frage, ob die Reise im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit mit Gewinnstreben organisiert wurde, ist nicht auszuschließen, dass allein der Umstand, dass eine Vielzahl von Einzelleistungen (Anreise, Unterkunft, Flugbetreuung, Reiseleitung) aufeinander abgestimmt wurden, dazu führt, dass die für Mitglieder angebotene Vereinsreise reisevertraglichen Charakter gewinnt.

Anders mag die Rechtslage freilich aussehen, wenn im Rahmen eines Vereinsabends eine Gruppe erfahrener Piloten beschließt, eine gemeinsame Ausfahrt zu unternehmen und sich ein Vereinsmitglied bereiterklärt, beispielsweise vor Ort die Unterkünfte zu besorgen.

Zwischen diesen beiden Konstellationen sind natürlich vielfältige Varianten denkbar, die sich in einer rechtlichen Grauzone bewegen.

Rechtsklarheit aufgrund abschließender gerichtlicher Entscheidungen besteht bislang weder im Hinblick auf die Frage, wann ein Verein als Reiseveranstalter anzusehen ist, noch wann die Reiseveranstaltung über das reine Gefälligkeitsverhältnis hinausgeht, bzw. wie weit die gesetzliche Haftung aufgrund der Verletzung von so genannten Schutzpflichten reicht. Aufgrund dieser Situation wird sich auch für manchen Verein der Abschluss der Versicherung zur Vermeidung rechtlicher Risiken empfehlen.

gez. Dr. Busz
Rechtsanwalt